

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Central Kino Ketsch. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

(2) Der Sitz des Vereins ist Ketsch.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Filmvorführungen und Kleinkunstaufführungen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Aufnahmeantrag entscheidet.

(3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerberin Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er wird zum Ende des Geschäftsjahrs wirksam, wenn er bis einem Monat vor Ende des Geschäftsjahrs bei einem Vorstandsmitglied eingegangen ist.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

die Wahl und Abwahl des Vorstands,

Entlastung des Vorstands,

Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,

Wahl der Kassenprüfern/innen,

Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch eine Anzeige im "Ketscher Amtsblatt".

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen

(4) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zu Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(5) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht durch Vollmacht übertragen. Die Vollmacht muss vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

(8) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(9) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- b) 2. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- c) Kassier (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäfte bis zu einem Betrag von € 5.000,00 können von einem Vorstand allein abgeschlossen werden.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) je einem Mitglied der Gruppen, die im Verein gebildet sind und die im Verein eigenständige Aufgaben wahrnehmen.

Dies sind derzeit

die Programmgruppe

die Organisationsgruppe

die Gruppe für die Öffentlichkeitsarbeit

die Kleinkunstgruppe

Die Gruppen schlagen der Mitgliederversammlung jeweils einen Sprecher/eine Sprecherin und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin vor. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ist der Sprecher/die Sprecherin Mitglied des erweiterten Vorstandes. Für den Fall der vorübergehenden oder dauernden Verhinderung des Sprechers/der Sprecherin tritt der/die Vertreter/in an seine Stelle.

Ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 12 der Satzung kann in den Gruppen keine Funktion ausüben.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer sowie einen Vertreter. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Wahlen

(1) Die Wahlen werden in der Mitgliederversammlung durch einen Wahlleiter / Wahlleiterin geleitet. Diese(r) wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Alle Funktionsträger werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Vorstandsmitglieder gemäß § 12 der Satzung werden in geheimer Wahl, die übrigen Funktionsträger durch Handaufheben gewählt, es sei denn, ein Mitglied verlangt auch für diese Abstimmung eine geheime Wahl.

§ 16 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ketsch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ketsch, 09. März 2016

Hannes Piechotta

-1. Vorsitzende-

Doris Steinbeißer

-Schriftführerin-